

Vorderseite des Wahlbriefumschlages¹⁾
(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle: _____ (Gemeinde, Ort)		Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch ³⁾
Wahlschein-Nr.: _____ ¹⁾		
Wahlbezirk: _____ ²⁾		
	Wahlbrief	
	An: ⁴⁾	

Rückseite des Wahlbriefumschlages

In diesen Wahlbriefumschlag

den **Wahlschein**
mit der **unterschiedenen** Versicherung an Eides statt
und
den **verschlossenen Wahlumschlag** mit dem darin befindlichen
Stimmzettel

einlegen.

Dann den Wahlbriefumschlag **zulegen**.

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

²⁾ Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

(etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Městno wudaća: _____ (Gemeinde, Ort)		Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch/ Darmotnje na teritoriju Zwjazkoweje republiki Němskeje při wotpóslanju z ³⁾
Wahlschein-Nr./Wólbny lisćik čo.: _____ ¹⁾		
Wahlbezirk/Wólbny wobwod: _____ ²⁾		
	Wahlbrief/Wólbny list	
	An: ⁴⁾	

Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag	Do tutoho wólbneho kuwerta
den Wahlschein	wólbny lisćik
mit der unterschriebenen Versicherung	z podpisanym wobkrućenjom město přisahi
an Eides statt	a
und	začinjenu wólbnu wobalku
den verschlossenen Wahlumschlag mit dem darin	z hłosowanskim lisćikom w njej
befindlichen Stimmzettel	tyknyć.
einlegen.	
	Potom wólbny kuwert zalěpić.
Dann den Wahlbriefumschlag zukleben.	

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten, ggf. ist daher auf die sorbische Übersetzung des Freimachungsvermerks zu verzichten, da diese unter Umständen die Maschinenlesbarkeit beeinträchtigt und damit zu Mehrkosten führen kann.

²⁾ Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.